



**Lärmaktionsplan nach
EG – Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG –
Planungsregion Westmecklenburg
Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
Stufe III (2018)
§ 47 c BImSchG
Entwurf und Auslegungsexemplar
Auslegungszeitraum 27.06.- 11.07.2018**

im Internet auf der Seite des Amtes Stralendorf
<https://www.amt-stralendorf.de>
und im Amt Stralendorf
Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Bürgerbüro
Link zu den Lärmkarten:
<https://www.lung.mv-regierung.de>





Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
 2. Beschreibung des Untersuchungsraumes
 3. Zuständige Behörde
 4. Rechtlicher Hintergrund
 - 4.1 EU-Recht
 - 4.2 Recht der Bundesrepublik Deutschland
 5. Hinweise für die Lärmaktionsplanung
 6. Zusammenfassung der Daten aus der Lärmkartierung
 7. Ergebnisse aus der Lärmkartierung
 8. Information der Öffentlichkeit
 9. Handlungsmöglichkeiten
 10. Langfristige Strategien
 - 10.1 Entwicklungskonzepte
 - 10.2 Flächennutzungspläne
 - 10.3 Lärminderungsplanung
 - 10.4 Ruhige Gebiete
 11. Finanzierung
 12. Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und Ergebnisse des Lärmaktionsplans
 13. Abwägung und Beschluss des Lärmaktionsplans
- Anlagen:
- Anlage 1.1 Lden
 - Anlage 1.2 Lnight
 - Anlage 2.1 Auslöswerte Lden
 - Anlage 2.2 Auslöswerte Lnight
 - Anlage 3 Betroffenheit
 - Anlage 4 Emissionen



1. Einführung

Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe III wurde auf der Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG erstellt.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) gibt ein gemeinsames Konzept zur Minderung, Vorbeugung bzw. Verhinderung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vor. Entsprechend dieser Richtlinie sind von allen Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen bzw. 8.200Kfz/Tag sowie Ballungsräumen mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern Lärmkarten aufzustellen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hat als zuständige Behörde die Erstellung der Lärmkarten vorgenommen.

Diese Lärmkarten fassen zusammen, welche Lärmquellen es in den betrachteten Gebieten gibt und welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen bzw. wo Grenzwerte überschritten werden und wie viele Menschen davon betroffen sind.

Für die betroffenen Bereiche sind Lärmaktionspläne aufzustellen. Für das Amt Stralendorf wurde in der Stufe II (2012) ein Lärmaktionsplan für den Bereich der B321 Gemeinde Pampow und Warsow aufgestellt. Im Rahmen der Stufe III (2018) sind die Inhalte aufgrund neuerer Lärmkarten zu überprüfen und zu überarbeiten. Die vorliegende Kartierung wurde um den Bereich der L42 und K62 ergänzt. Diese beiden Straßen wurden in der vorliegenden Überarbeitung der Stufe 3 nicht berücksichtigt, da das Verkehrsaufkommen unter 8.200 Kfz/Tag liegt.

Mit den Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen und eine Realisierbarkeit festzuschreiben.

Die Realisierung der Maßnahmen zur Lärminderung setzen die Anordnung des zuständigen Straßenbaulastträgers und die Sicherung der Finanzierung voraus.

Zur Sicherung der Finanzierung ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Fördermitteln durch den zuständigen Straßenbaulastträger notwendig.

Eine Umsetzung der im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen ist **nicht verpflichtend**. Die Durchführung der Maßnahmen ist nur im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel möglich.



2. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Amt Stralendorf liegt im Norden des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Das Amtsgebiet grenzt an den Landkreis Nordwest Mecklenburg und an die Landeshauptstadt Schwerin.

Zum Amt Stralendorf gehören die 9 amtsangehörigen Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülow.

Das Amtsgebiet umfasst eine Fläche von 131,52 km² und aktuell leben hier ca. 11.421 Einwohner.

Der Sitz der Amtsverwaltung befindet sich in der Gemeinde Stralendorf.

Das Amt Stralendorf und seine Gemeinden sind kein Ballungsraum mit Einwohnerzahlen über 100.000 Einwohnern.

Durch das Amtsgebiet führt die Bundesstraße B 321 (Schwerin – Pritzler) und die Landesstraße L 042 (Schwerin – Wittenburg) sowie Bahnlinien von und nach Schwerin, Hamburg und Wittenberge.

Im Amtsbereich des Amtes Stralendorf ist die Bundesstraße B 321 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als eine Hauptverkehrsstraße mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen bzw. 8.200 Kfz/Tag ermittelt worden. Die L42 wurde ebenfalls kartiert. Das Verkehrsaufkommen beträgt für diese Straßen jedoch nur 6.200 Kfz/Tag, so dass für diesen Bereich kein Lärmaktionsplan aufgestellt werden muss. Es steht den jeweiligen Gemeinden jedoch frei, für diesen Bereich eigene Lärmaktionspläne aufzustellen.

Die Bundesstraße B 321 durchquert mit einer Länge von ca. 7,6 km im südöstlichen Teil das Amtsgebiet. Sie verläuft auf diesem Abschnitt südöstlich um die Ortslage Pampow herum und als Ortsdurchfahrt (OD) durch Warsow.

Für die Bundesstraße B 321 wurde für die Gemeinde Warsow und Pampow durch den TÜV Nord eine überarbeitete Lärmkartierung erstellt.



3. Zuständige Behörde

Nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Aktionspläne sind durch die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zu erstellen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern bestätigt das Gesetz über die Funktionalreform vom 05.05.1994 diese Regelung der Zuständigkeit des Amtes als zuständige Behörde.

Entsprechend dieser Vorschriften ist das

Amt Stralendorf – Der Amtsvorsteher

Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

für die Aufstellung dieses Lärmaktionsplanes verantwortlich.

Ansprechpartner im Amt Stralendorf ist Frau Esemann unter 03869/7600-32.

Der Lärmaktionsplan ist nach Beschlussfassung durch das Amt Stralendorf an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige Behörde für die Berichterstattung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach § 47d Abs. 7 BImSchG zu übergeben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg Vorpommern ist für die Erstellung der strategischen Lärmkartierungen zuständig und stellt diese zur Verfügung.



4. Rechtlicher Hintergrund

4.1 EU- Recht

Grundlage der Lärmaktionsplanung bildet die EG- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Ihr Ziel ist die einheitliche Regelung zur Verhinderung, Vorbeugung und Minderung von Umgebungslärm.

Des Weiteren werden Fristen für die Ausarbeitung der Lärmkarten und Aktionspläne gesetzt und den Mitgliedsstaaten die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit auferlegt.

4.2 Recht der Bundesrepublik Deutschland

Seit dem 24.06.2005 ist die EU- Umgebungslärmrichtlinie im Rahmen des Bundesimmissions-schutzgesetzes (BImSchG) Sechster Teil Lärminderungsplanung § 47 a – f in deutsches Recht umgesetzt und am 06.03.2006 mit der 34. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Lärmkartierung) konkretisiert worden.

Lärmkarten und Aktionspläne sind danach von den zuständigen Behörden in 2 Stufen auszuarbeiten und alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Die Frist für die erste Stufe (Hauptverkehrs-straße > 6 Mio. Kfz/ Jahr) war der 18. Juli 2008. Die Frist für die zweite Stufe (Hauptverkehrsstraße > 3 Mio. Kfz/ Jahr) war der 18. Juli 2013.

Die Lärmaktionsplanung ist in zwei Schritten zu erstellen:

Schritt 1 umfasst die Lärmanalyse und Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M- V. Diese liegt vor und umfasst die Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über 3 Mio. Kfz/ Jahr (entspricht 8.000 Kfz / Tag).

Schritt 2 ist der Aktionsplan, in welchem die Kommune/ Amt unter Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Maßnahmen zur Lärminderung aufstellt.

Für die Durchsetzung von Lärminderungsplanungen sieht das BImSchG keine neue Rechtsgrundlage vor, d. h. die Frage der Umsetzung von Maßnahmen insbesondere die Finanzierung wurde ausgeklammert.

Es wird darauf verwiesen, dass die Maßnahmen durch Anordnungen der zuständigen Träger der öffentlichen Verwaltung nach den geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen sind (BImSchG § 47 Abs. 6).

Dies bedeutet, dass für die zuständigen Behörden eine Umsetzung nur dann bindend sein muss, wenn nach geltendem Recht ein konkreter Lärmschutzanspruch vorliegt (z. B. nach der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV).



5. Hinweise für die Lärmaktionsplanung

In der Richtlinie 2002/49/EG 2002 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 wurden folgende gemeinsame Lärmindizes ausgewählt:

- L_{den} als Tag-Abend-Nacht-Lärmindex und
-
- L_{night} als Nacht-Lärmindex

Auf nationaler Ebene existieren bislang keine für die Auslösung von Lärmaktionsplänen verbindlichen Grenzwerte.

Für die Beurteilung von Lärmimmissionen im Verkehrsbereich gibt es verschiedene Grenz-, Richt- und Orientierungswerte, die in Abhängigkeit von der Nutzungsart der betroffenen Gebiete und der Tageszeit definiert sind.

Das Umweltbundesamt gibt Empfehlungen für Auslösekriterien für eine Lärmaktionsplanung. Kriterium soll dabei die Überschreitung eines der beiden Werte L_{den} oder L_{night} in Gebieten mit Wohnnutzung sein.

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{den}	L_{night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	Kurzfristig	≥ 65 dB (A)	≥ 55 dB (A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	≥ 55 dB (A)	≥ 45 dB (A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	≥ 50 dB (A)	≥ 40 dB (A)

Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und damit zur Verhinderung gravierender Gesundheitsrisiken und Schlafstörungen wurden als Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung Belastungswerte von 65 dB(A) als 24-Stundenwert (L_{den}) und 55 dB(A) im Nachtzeitraum (L_{night}) festgesetzt.

Im Falle einer Überschreitung der Auslösewerte ergibt sich eine Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, aber es gibt keinen Rechtsanspruch für betroffene Anlieger und damit auch keine Verpflichtung der Baulastträger auf Umsetzung der Maßnahmen.

Die betroffenen Bereiche, in denen diese Belastungswerte überschritten werden, sind in den Anlagen gekennzeichnet.

Nachfolgend sind die Ursachen der Überschreitung der Auslösewerte und mögliche Lärmaktionsmaßnahmen ausgewiesen.

Als mögliche Maßnahmen für die Lärmaktionsplanung im Bereich Straßenverkehr kommen in Frage:

1. Verkehrslenkungs- und Verkehrsmanagementkonzepte (Umgehungsstraßen)
2. Routenplanungen für Lkw
3. zeitliche/örtliche Fahrverbote für Lkw
4. Geschwindigkeitsreduzierungen
5. Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche
6. Verringerung der Schallübertragung (Schallschutzwände, Schallschutzwände,



Schallschutzfenster)

6. Zusammenfassung Daten aus Lärmkartierung

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M- V (LUNG M-V) zuständig. Die entsprechenden Daten wurden im Rahmen der Lärmkartierung durch das LUNG M- V ermittelt und den Kommunen übergeben.

Die Verkehrsmengen wurden flächendeckend aus der Verkehrsmengenkarte 2010 (Herausgeber Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V) entnommen. Sofern vorhanden wurden in Innerortsbereichen Ergebnisse von eigenen Erhebungen der Ämter / amtsfreien Kommunen sowie des LUNG M- V verwendet.

Die Lärmkarten für den L_{den} und den L_{night} sowie die Konfliktkarten für die Auslösewerte sind in den strategischen Lärmkarten des LUNG M- V dargestellt.

Die Daten aus den strategischen Lärmkarten werden im Folgenden zusammengefasst.



7. Ergebnisse aus der Lärmkartierung

Die Lärmkarten für den L_{den} und den L_{night} sowie die Konfliktkarten für die Auslösewerte sind in den strategischen Lärmkarten des LUNG M-V dargestellt.

Die Ermittlung der Zahl der betroffenen Menschen wurde durch das LUNG M- V nach der vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der belasteten Zahlen durch Umgebungslärm (VBEB) und nach der Methode der lautesten Fassade (END) durchgeführt.

Die Zahl der betroffenen Menschen und die Größen der lärmbelasteten Gebiete in den Isophonen Bändern $L_{den} > 55$, > 65 und > 75 dB (A) sind in der Anlage aufgeführt.

Es wurden für das Amt Stralendorf folgende lärmbelastete Gebiete als Gesamtsumme für die betrachtete Straße B321 ermittelt:

- Fläche, für die die L_{den} - Werte > 55 dB (A) sind: 2,6 km²
(enthält 51 Wohnungen, keine Schulen und keine Krankenhäuser)
- Fläche, für die die L_{den} - Werte > 65 dB (A) sind: 0,59 km²
(enthält 33 Wohnungen, keine Schulen und keine Krankenhäuser)
- Fläche, für die die L_{den} - Werte > 75 dB (A) sind: 0,11 km²
(enthält keine Wohnungen, keine Schule und keine Krankenhäuser).

L_{den} in dB (A)	Betroffene Menschen	L_{night} in dB (A)	Betroffene Menschen
> 55 bis 60	50	> 45 bis 50	63
> 60 bis 65	13	> 50 bis 55	25
> 65 bis 70	76	> 55 bis 60	35
> 70 bis 75	48	> 60 bis 65	72
> 75	0	> 65	21
Summe	187		216

Die Berechnungen zeigt, dass im Einwirkungsbereich des zu untersuchenden Straßenabschnitt 187 Einwohner Pegeln > 55 dB (A) beim Tag- Abend- Nacht- Lärmindex (L_{den}) und 216 Einwohner Pegeln > 45 dB (A) beim Nacht- Lärmindex (L_{night}) ausgesetzt sind.

Die Anzahl der Betroffenen mit Überschreitungen der Auslösewerte von 65 dB (A) für den L_{den} beträgt 76 Einwohner und von 55 dB (A) für den L_{night} beträgt 35 Einwohner.



Die Betroffenen konzentrieren sich auf die Ortsdurchfahrt der B 321 durch Warsow und im Bereich der Schlingen.

Im Lärmaktionsplan werden folgende Maßnahmen als Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Bereiche vorgeschlagen:

- der Einbau eines lärmarmen Straßenbelags
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Geschwindigkeitsreduzierung



8. Information der Öffentlichkeit

Das Bundesimmissionsschutzgesetz fordert in § 47 d Abs. 3: „Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Verfahren, wie diese Mitwirkung zu gestalten ist, werden im Gesetz nicht genannt.

Durch die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird für eine erhöhte Transparenz von behördlichen Entscheidungen gesorgt und somit die Akzeptanz für die Umsetzung der Maßnahmen erhöht. Ein entscheidender Faktor bei der Lärmaktionsplanung ist deshalb die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Diese ist neben der verwaltungsinternen Abstimmung dreigeteilt zu sehen:

- Träger öffentlicher Belange (insbesondere Straßenbaulastträger)
- allgemeine Öffentlichkeit
- politische Gremien mit abschließendem Beschluss des Amtsausschusses zum Lärmaktionsplan

Die Information und Mitwirkung der allgemeinen Öffentlichkeit soll durch Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans in der Amtsverwaltung und im Internet erfolgen. Auf zentrale Bürgerveranstaltungen wird verzichtet. Stattdessen soll im Rahmen der Öffnungszeiten des Amtes die Fachverwaltung für Rückfragen und zur Entgegennahme von Bedenken und Anregungen zur Verfügung stehen.

Die Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Straßenbaulastträger, werden parallel beteiligt.

Hinweis: Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Protokolle bzw. die Auswertung der Hinweise als Anlage ergänzt.



9. Handlungsmöglichkeiten

Die bereits in der Stufe II genannten Handlungsmöglichkeiten werden wie folgt ergänzt: Innerhalb der Ortslage der Gemeinde Warsow wurde entlang der B 321 weitere Wohnbebauung realisiert.

Grundsätzlich sollten die Gemeinden im Rahmen ihrer Wohnbauplanung vermeiden, dass diese im näheren Umfeld einer Hauptbelastungsquelle für Lärm realisiert wird.

Maßnahmen können nur durchgesetzt werden, wenn sie fachrechtlich zulässig sind und Bestandteil des Lärmaktionsplanes sind.

Grundsätzlich sollten aktive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. leiserer Fahrbahnbelag, Schallschutzmauern Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzfenster beim Empfänger eingeräumt werden.

10. Langfristige Strategie

Neben den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen an den Belastungsschwerpunkten, wird nachfolgend die langfristige Strategie zur Lärminderung dargestellt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eher strategisch angelegte Konzepte. Ergänzend werden hier auch die Maßnahmen aufgeführt, die kurz- bis mittelfristig einen indirekten Beitrag zur Lärminderung an den Belastungsschwerpunkten leisten, letztlich aber Teil einer langfristigen Strategie sind.

10.1 Entwicklungskonzepte

Im Rahmen noch zu entwickelnder Verkehrskonzepte sollte die Verkehrsinfrastruktur durch den Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen, die bessere Anbindung an den ÖPNV sowie durch Ausbau und Vernetzung des touristischen Wegenetzes geplant und umgesetzt werden.

10.2. Flächennutzungspläne

Der Flächennutzungsplan wird auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet und stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar.

In Bezug auf zukünftig aufzustellende bzw. fortzuschreibende Flächennutzungspläne ist der Lärmaktionsplan von großem Interesse. Mit der Aufstellung bzw. Änderung des F-Plans wird auch entschieden, wo verkehrserzeugende Raumnutzung, Emittenten (Straßen und Industriegebiete) sowie lärmempfindliche Nutzungen stattfinden. Werden dabei Fragen des Lärmschutzes nur unzureichend oder gar nicht beachtet, führt dies zwangsläufig zu Problemen, mit denen sich die zukünftige Lärmaktionsplanung befassen muss. Aus diesem Grunde ist der Lärmschutz in jeder Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung zu beachten.

10.3 Lärminderungsplanung

Bei der Lärminderungsplanung geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin sollte die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet werden. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht.

10.4 Ruhige Gebiete

Als vorsorgender Lärmschutz ist gemäß §47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ein Ziel der Aktionsplanung „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und auf dem Land. Das Amt Stralendorf ist trotz seiner Nähe zur Landeshauptstadt Schwerin ländlich geprägt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind gemäß Umgebungslärmrichtlinie ein „von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und



Gewerbe oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Um diese Kriterien zu erfüllen, sind sehr große zusammenhängende Gebiete ohne Straßen oder andere Emittenten erforderlich. Solche Gebiete wären durch die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu planen.

11. Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten- Nutzen- Analyse

Um die im Lärmaktionsplan vorgestellten Maßnahmen umsetzen zu können, ist es notwendig, dass die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt werden.

Weder von Seiten des Bundes, noch von Seiten des Landes Mecklenburg- Vorpommern ist nach derzeitigem Stand eine Finanzierung zu erwarten.

Daraus ergibt sich für die Abgeordneten, die die Bürger des Amtes Stralendorf auf Bundes- und Landesebene vertreten, die Notwendigkeit, sich für eine ergänzende Finanzierung von Lärminderungsmaßnahmen durch den Bund und/ oder das Land einzusetzen.

Die in diesem Aktionsplan genannten Maßnahmen richten sich an die Straßenbaulastträger.

12. Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Lärmkarten und Aktionspläne sind von den zuständigen Behörden in 2 Stufen auszuarbeiten. Die Frist für die erste Stufe (Hauptverkehrsstraße > 6 Mio. Kfz/ Jahr) war der 18.07.2008.

Von der Ersten Stufe war der Amtsbereich Stralendorf nicht betroffen.

Die Frist für die zweite Stufe (Hauptverkehrsstraße > 3 Mio. Kfz/ Jahr) war der 18.07.2013.

Innerhalb dieser Stufe II war der Amtsbereich durch die B321 betroffen.

Anschließend sind die Lärmkarten und Aktionspläne alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Sich dabei ergebende Differenzsummen ermöglichen eine abschnittsweise Bewertung der Wirkung des Lärmaktionsplans.

13. ABWÄGUNG UND BESCHLUSS DES LÄRMAKTIONSPLANS

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Stralendorf erfolgt das Beteiligungsverfahren zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit dokumentiert durch Auslegung des Entwurfes und durch die TÖB Beteiligung der Fachbehörden.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan auf der Grundlage einer Abwägungstabelle der Offenlage ergänzt. Dies sind im Wesentlichen Abwägungsvorschläge (vergleichbar dem bei Bebauungsplänen üblichen Verfahren), in denen der Hinweis aufgeführt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen wird.

Abschließend wird der Lärmaktionsplan einschließlich der Abwägung durch den Amtsausschuss des Amtes Stralendorf nochmals beschlossen.

Der Lärmaktionsplan 2018 (Stufe 3) des Amtes Stralendorf tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes (www.amt-stralendorf.de) in Kraft.



Anlage 1: Lärmkarte gemäß § 4 (4) Nr. 1 34. BImSchV

Die Kartierung des Umgebungslärms gemäß § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt entsprechend 34. BImSchV mittels der Lärmindizes L_{den} (Tag- Abend- Nacht-Lärmindex) und L_{night} (Nacht- Lärmindex).

Die Lärmindizes werden nach der „vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ berechnet.

Gemäß der VBUS wird der maßgebende Emissionsort (Schallquelle) in 0,5 m Höhe über der Mitte der Straße oder des Fahrstreifens angenommen. Die Berechnung der Immissionen erfolgte in einer Berechnungshöhe von 4 m über dem Gelände. Die meteorologische Korrektur ist entsprechend der VBUS mit $C_0 = 2,0$ dB(A) am Tag, $C_0 = ,0$ dB(A) am Abend und $C_0 = 0,0$ dB(A) in der Nacht anzusetzen.

Der Tag-Abend-Nacht-Index (Day-Evening-Night) L_{den} in dB wird nach der VBUS berechnet mit

$$L_{DEN} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening}+5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night}+10}{10}} \right)$$

- L_{day} A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel nach ISO 1996-2, 1987, Mittelungszeitraum ein Jahr; Bestimmungen über alle Kalendertage am Tag
- $L_{evening}$: A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel nach ISO 1996-2, 1987; Mittelungszeitraum ein Jahr; Bestimmungen über alle Kalendertage am Abend
- L_{night} A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel nach ISO 1996-2, 1987; Mittelungszeitraum ein Jahr; Bestimmungen über alle Kalendertage in der Nacht

Die Mittelungspegel und Lärmindizes wurden auf 0,1 dB(A) gerundet.

Die Berechnung erfolgte im Untersuchungsbereich in einer relativen Höhe von 4 m über dem Gelände. Die Berechnung im Untersuchungsgebiet erfolgte in einem Raster von 10 m x 10 m. Damit wird auch die geforderte Darstellung der Isophonen von 70 dB(A) im Nahbereich der Quellen, sowie an Haus- und Schirmkanten richtig abgebildet.

Anlagen:

Anlage 1.1 L_{den}

Anlage 2.1 Auslösewerte L_{den}

Anlage 3 Betroffenheit

Anlage 1.2 L_{night}

Anlage 2.2 Auslösewerte L_{night}

Anlage 4 Emissionen

Stralendorf, 11.06.2018

Bosselmann
Amtsvorsteher



